

Satzung des Astroclub Radebeul e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Astroclub Radebeul", die Kurzform ist "ACR".
2. Sitz des Vereins ist 01445 Radebeul.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt als eingetragener Verein den Zusatz "e.V."

§2 Ziele des Vereins

1. Der ACR verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:
 - a) die Förderung und Pflege der Astronomie, insbesondere in Radebeul, Dresden und Umgebung,
 - b) in besonderem Maße das Interesse Jugendlicher an der Astronomie zu wecken, sie weiterzubilden und naturwissenschaftlich arbeiten zu lehren.
 - c) das allgemeine Volkswissen zu mehren.
2. Dazu gestalten sich seine Aufgaben unter anderem wie folgt:
 - a) die Verbreitung astronomischen Wissens in Wort, Schrift und Bild,
 - b) die Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit der Volkssternwarte "Adolph Diesterweg" Radebeul,
 - c) die Mitglieder durch geeignete Veranstaltungen in astronomischen Wissensgebieten weiterzubilden, ihnen Beratung und praktische Hilfe bei Einrichtung und Betrieb astronomischer Beobachtungsinstrumente zu geben, und Möglichkeiten zur astronomischen Beobachtung und Auswertung der Ergebnisse zu schaffen.
 - d) die Schaffung und Wahrung der Kontakte der Mitglieder untereinander sowie mit anderen Amateurastronomen und amateurastronomischen Vereinen,
 - e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine andere natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied (kurz: Mitglied) des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Astronomie interessiert.
- 1a. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmescheines beim Vorstand beantragt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene durch ein Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen hat, Einspruch erheben lassen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
 - 2a. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Sie wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigt.
 - 2b. Fördermitglieder unterstützen durch ihre Beitragszahlung die Arbeit des Vereins. Dafür werden sie über dessen Tätigkeit auf dem laufenden gehalten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, mit einer Austrittsfrist von drei Monaten,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt. Der beabsichtigte Ausschluss wird dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss erheben und sein Verhalten rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über weitere Mitgliedschaft oder Ausschluss.
5. Bei Ausscheiden, Ausschluss oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliederbeiträge

1. Die Beiträge werden auf Empfehlung des Vorstands durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Beiträge sind Mindestsätze, höhere Beiträge können entrichtet werden.
2. In besonderen Fällen kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt bzw. erlassen werden.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied kann sich zur Wahl stellen. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand ist für die Tätigkeit der Vereinigung zwischen den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er fasst mit einfacher Mehrheit Beschlüsse, die sich mit allen inhaltlichen Fragen der Vereinstätigkeit beschäftigen, sofern in der Mitgliederversammlung nichts anderes festgelegt wurde. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Gesetzlich vertreten nach § 26 BGB wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister, jeweils auch einzeln.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird dessen Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied bzw. von einem vom Vorstand berufenen Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernommen.

§6 ersatzlos gestrichen (Der erweiterte Vorstand)

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Im ersten Quartal des Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie ist vom Vorstand schriftlich vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Als Versammlungsleiter ist eines der Vorstandsmitglieder zu benennen. Darüber hinaus ist ein Mitglied des Vereins mit der Protokollführung zu beauftragen. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts, die vom Vorstand zu geben sind,
 - b) Wahl des neuen Vorstandes in geheimer Wahl,
 - c) Festsetzung der Beitragshöhe.
 - d) Festlegung grundlegender Aufgaben des Vereins
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Vereinsinteresse notwendig ist oder wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand vierzehn Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den aus der Tagesordnung ersichtlichen Punkten beschlussfähig. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse werden, bis auf die Ausnahmen von Punkt 8 (Satzungsänderungen) und Punkt 9 (Auflösung des Vereins), mit einfacher Mehrheit entschieden. In begründeten Fällen ist eine Briefwahl möglich.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; eine Abschrift muss den Mitgliedern verfügbar sein. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 80% aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volks- und Berufsbildung.

§10 Haftung bei Schäden

Für Schäden gegenüber Dritten haften die verursachenden Mitglieder des Vereins.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Januar 2015 in Kraft.